

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

22. Sitzung, 30.01.1882

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 30. Januar 1882, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetze für das Herzogthum. (Anl. 76 S. 441.)
  2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Anfangslehrer Kruse und Hilgefört, betr. Aufbesserung der Gehalte der Anfangslehrer.
  3. Bericht desselben Ausschusses, betr. Geldbewilligung für Nothstandsarbeiten in den Geestdistricten. (Anl. 154 S. 578.)
  4. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Mittel zum Ankauf von Grundstücken zur Erweiterung der Staatsforsten in der Gemeinde Markhausen. (Anl. 156 S. 628.)
  5. Selbständiger Antrag des Herrn Abgeordneten Keller und Genossen, betr. Verminderung des Verwaltungspersonals im Fürstenthum Birkenfeld.
  6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Eingabe des Tischlers Koopmann zu Loyermoor, betr. Verweigerung des Creditrechts im Jahre 1878.
  7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Petition des Gemeinderaths zu Accum, betr. Bau der Chauffee Ostiem-Accum-Hölle.
  8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition von Eingefessenen des Amtsgerichtsbezirks Schwartau um Wiederherstellung des früheren Amtes Schwartau.
  9. Desgleichen, betr. Petition aus Ahrensböck, betr. Erweiterung der Localitäten des Amtsgerichts Ahrensböck.
  10. Desgleichen, betr. Gesuch von Grundbesitzern zu Altenbunnen um bessere Entwässerung.
  11. Desgleichen, betr. Gesuch mehrerer Einwohner zu Pakens ic., betr. Vertilgung des sog. Fischreihers.
  12. Desgleichen über eine Petition des Halbmeiers Hellbusch zu Ahlhorn, betr. Markentheilung.
  13. Bericht des Justizausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Forstdiebstahl ic. (Anl. 75 S. 426.)
  14. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes wegen der Schlachthäuser. (Anl. 65 S. 307.)
  15. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Moorbrennen. (Anl. 31 S. 81.)
  16. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aufhebung der Lootsenverordnung von 1803. (Anl. 71 S. 411.)
- Hierauf vertrauliche Sitzung.



**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertische: Minister Tappenbeck, die Regierungs-Commissare: Obercammerath Küder, Oberfinanzrath Dr. Janßen, Oberregierungsrath Müzenbecher, Ministerialrath Flor, die Regierungsräthe Müzenbecher und von Buttell.

Der Schriftführer Abg. Meyer verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident verliest folgende Eingänge:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Petition des Lehrers Bruns zu Augustendorf.

ad acta.

2. Petition mehrerer Eingefessenen von Heidmühle und Feldhausen, Chauffeebau betreffend.

Auf Antrag des Abg. Windmüller wird die eingegangene Petition ad acta gelegt und beschlossen, daß in eine Verhandlung aller etwa noch einkommenden Petitionen nicht mehr eingetreten werden solle, da es eine Nachlässigkeit von Seiten der Petenten sei, jetzt erst, wo der Landtag seine Arbeiten fast vollendet, ihre Wünsche vorzutragen.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen:

I. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetz für das Herzogthum. (Anlage 76 S. 441.)

Zu Antrag 1:

Ministerialrath **Flor**: Nicht in den Gesegentwurf eingreifend, aber doch mit demselben zusammenhängend, stände der Antrag, den er hier einbringen werde; derselbe sei aus Versehen von dem Ausschusse nicht berücksichtigt worden und laute folgendermaßen:

der Landtag wolle beschließen:

1. daß die §§. 108 und 122 des Voranschlages die Bezeichnung „zur Vertretung erkrankter Lehrer“ erhalten;
2. daß ein §. 108a. und ein §. 122a. in den Voranschlag nachträglich eingeschoben wird und daß zu §. 108a. pro 1882 700 *M.*, pro 1883 900 *M.* und pro 1884 1100 *M.*, zu §. 122a. pro 1882/84 jährlich 700 *M.* bewilligt werden.

Berichterstatter Abg. **Suchting**: Er könne das Einverständnis des Ausschusses mit diesem Antrage constatiren; derselbe sei, wie der Herr Regierungs-Commissar bereits gesagt, bloß übersehen worden.

Zu Antrag 2:

Abg. **Windmüller**: Mit dem Beschlusse des Ausschusses sei er einverstanden und wünsche nur, daß die Staatsregierung weiter ginge und in Erwägung zöge, ob nicht größere Abstufungen in den Gehältern der Lehrer am Plage wären.

Ministerialrath **Flor**: Es komme der Schulverwaltung darauf an, die Stellen zu vermehren, auf denen der Inhaber dauernd eine Familie ernähren könne. Das Bedürfnis nach der gegenwärtigen Gesetzworlage sei hervorgegangen aus der immer mehr gewachsenen Zahl der Nebenlehrerstellen im Verhältniß zu den Hauptlehrerstellen und könne nur dadurch befriedigt werden, daß man die Stellen mit Hauptlehrereinkommen vermehre. Zur Zeit sei das Verhältniß zwischen Hauptlehrer- und Nebenlehrerstellen zu sehr verschoben, es gäbe im evangelischen Theil des Herzogthums 284 Hauptlehrerstellen und 210 Nebenlehrerstellen.

Zu der Uebergangsbestimmung:

Ministerialrath **Flor**: Da es richtiger und correcter wäre, wenn anstatt „ältesten“ gesetzt würde „älteren“, so stelle er den Antrag, der eine redactionelle Bedeutung habe: zu Ziffer 2 (Seite 448 Spalte 2 der Druckfachen):

In der Uebergangsbestimmung statt „die zeitigen ältesten Nebenlehrer“ zu sagen: „die zeitigen älteren Nebenlehrer“.

Berichterstatter Abg. **Suchting**: Auch zu dieser Aenderung könne er das Einverständnis des Ausschusses erklären. Zu Antrag 3:

Abg. **Borgmann**: Er habe sich das Wort erbeten, um nicht eigentlich zum Antrage des Ausschusses zu sprechen, sondern zu der im Bericht niedergelegten Erklärung der Ausschussmehrheit, daß auf eine Aufbesserung der Gehalte der Hauptlehrer auf der Geest dringend Bedacht zu nehmen sei. Soweit diese Bemerkung sich auf das Münsterland beziehe, müsse er derselben entschieden entgegenreten. Im Münsterlande sei eine solche Aufbesserung weder nothwendig noch thunlich und soweit ihm bekannt, auch von keiner Seite gewünscht. Nothwendig sei sie nicht, weil bei der im Ganzen einfachen Lebensweise, die dort herrsche und andererseits bei den niedrigen Preisen der Lebensmittel die Gehalte der Hauptlehrer vollständig auskömmlich seien. Wenn man ganz von dem Küsterdienste absehe, der bei manchen, vielleicht den meisten Hauptlehrerstellen noch einen ganz bedeutenden Theil der Einnahme bilde, betrüge das gewöhnliche Hauptlehrergehalt 750 *M.* und außerdem in der Regel 300 *M.* Alterszulage, im Ganzen also 1050 *M.* oder 350 *fl.* Daneben habe der Hauptlehrer freie Wohnung nebst Garten und, wenn er sich recht erinnere, mindestens 2 Jüek andere Ländereien von 8 *fl.* Katastral-Neinertrag pro Jüek oder eine dementsprechende Geldentschädigung. Man könne also im Großen und Ganzen annehmen, daß das Minimalgehalt eines Hauptlehrers wenigstens 4–500 *fl.* betrüge, und ziehe man dann noch die freie Wohnung und desgleichen Dienstländereien in Rechnung, die ihm durchgehends ermöglichten, ein oder zwei Kühe zu halten, ein oder zwei Schweine zu mästen und alle anderen landwirthschaftlichen Lebensbedürfnisse selbst zu ziehen, so müsse

man unbedingt zu dem Schluß kommen, daß die Gehalte resp. Einnahmen eines Hauptlehrers auf der Geest, zumal im Münsterlande, mindestens auskömmlich, ja in den meisten Fällen, zumal in jetziger Zeit, weitaus besser als die eines Bauern seien.

Damit solle aber nicht gesagt sein, daß er den Lehrern eine Aufbesserung ihres Gehalts nicht gönne; sofern nothwendig und unter anderen Umständen wäre er auch hierzu gern bereit. Wie aber jetzt die Verhältnisse im Münsterland lägen, könne daran durchaus nicht gedacht werden. Die Erfolge des landwirthschaftlichen Betriebszweiges, des Ackerbaues, der im Münsterlande vorherrsche, seien seit einer Reihe von Jahren so abfällige gewesen, daß nicht bloß der kleine, sondern auch der große Schulachtsgenosse sich nur mit Mühe und Noth durch's Leben schlage, sodas an eine Vergrößerung der Schulachten nicht gedacht werden dürfe. Auch sei seines Wissens von keiner Seite aus dem Münsterlande der Wunsch ausgesprochen, die Gehalte der Hauptlehrer zu erhöhen; im Gegentheil habe er gerade aus den theilgenommenen Kreisen der Lehrer entschieden die Ansicht vertreten hören, daß zur Zeit ein Bedürfnis nicht vorliege und man erst weit bessere Zeiten abwarten müsse, ehe überhaupt eine Aufbesserung der Hauptlehrergehalte in Aussicht genommen werden dürfe.

Schließlich wolle er noch constatiren, daß auch von der Seite ein Zwang nicht vorliege, mit Gehaltsaufbesserungen vorzugehen, um vielleicht einem Lehrermangel vorzubeugen oder zu beseitigen; denn gerade im Münsterlande wäre es ja eine allbekannte Thatsache, daß ein Ueberfluß an Lehrern bestände und noch manche Schulamtsandidaten vergebens auf eine Anstellung warteten. Wäre die Existenz der Lehrer, zumal der Hauptlehrer, so bedauerlicher Art, wie nach dem Ausschußberichte fast angenommen werden müsse, dann wäre doch ein solcher Zudrang zum Lehrerstande unerklärlich. Es käme als weitere auffällige Thatsache noch hinzu, daß, wie neulich schon von anderer Seite hervorgehoben sei, im Münsterlande sich die Lehrer gerade aus den besseren Classen rekrutirten.

Aus all dem Vorgebrachten müsse er, wenigstens für das Münsterland, die Bedürfnisfrage der Aufbesserung entschieden bestreiten, vielmehr halte er es aus den angeführten Gründen für höchst bedenklich, in jetziger Zeit eine solche auch nur entfernt in Aussicht zu nehmen.

**Abg. Tanten:** Er nehme zu dieser Frage eine etwas andere Stellung ein, wie der Herr Vorredner. Insofern sei er mit dem Ausschuß einverstanden, als auch er der Ansicht wäre, daß, wenn überhaupt noch Aufbesserungen vorgenommen werden sollten, zunächst die Minimalgehälter der Hauptlehrer und namentlich der Hauptlehrer auf der Geest erhöht werden müßten. Die durch Ortszulage hervorgerufene Differenz von 100 Thalern zwischen Marsch und Geest sei bedeutender, als das theuere Leben in der Marsch es erfor-

dere. Die Ausführungen des Vorredners gingen dahin, daß das Gehalt auf der Geest genüge, ausreiche zum Unterhalte einer Familie. Insofern seien diese Ausführungen nicht richtig, als Vorredner alle günstigen Verhältnisse gleich mit in Berücksichtigung ziehe; die Alterszulage würde erst nach 20—25jährigem Dienst gewährt, außerdem werde der Pachtwerth des Schullandes dem Lehrer im Gehalt gekürzt. Jedenfalls scheine ihm das Gehalt der Hauptlehrer auf der Geest kaum ausreichend zur Ernährung einer Familie.

**Berichterstatter Abg. Suchting:** Die von dem Abg. Borgmann angeführten Gründe gegen die Ausführungen des Berichts seien vom Abg. Tanten bereits widerlegt. Er wolle nur hervorheben, daß die ärmeren Schulachten bei zu starker Belastung aus Staatsmitteln Zuschuß erhalten könnten, wie es denn auch in vielen Fällen geschehe. Die Verhältnisse auf der Münsterschen Geest seien ihm freilich nicht so bekannt, bezweifeln müsse er aber, daß die dortigen Schulstellen so günstig dotirt seien, daß außer dem betr. Gehalte die Lehrer sich noch zwei Kühe halten könnten. Auf der Oldenburgischen Geest seien derartige Stellen nicht vorhanden. Wenn dem Abg. Borgmann keine Klage seitens der betreffenden Lehrer zu Ohren gekommen, so könne er das Gegentheil behaupten; er habe nicht allein aus den betr. Lehrerkreisen, sondern überall Klagen dieserhalb gehört. Er müsse demnach die im Bericht aufgestellte Ansicht und den dort ausgesprochenen Wunsch vollständig aufrecht erhalten.

**Abg. Borgmann:** Den Ausführungen des Abg. Suchting gegenüber wolle er nochmals constatiren, daß aus Hauptlehrerkreisen in der letzten Zeit irgend ein ernster Wunsch nach Aufbesserung der Gehalte nicht laut geworden sei, vielmehr auch in diesen Kreisen die Ueberzeugung feststehe, daß die Schulachten bei den jetzigen traurigen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht weiter belastet werden dürften. Es sei ja richtig, daß, wenn eine Schulacht überlastet würde, der Staat unterstützend eintrete, allein diese staatliche Hülfe solle in der Regel ja erst beginnen, wenn die Schulumlagen die Höhe von 10 Monaten Einkommensteuer erreicht haben. Zehn Monat Einkommensteuer wäre aber, wie er neulich schon ausgeführt habe, unter Umständen eine sehr schwere, ja unerträgliche Last.

Was sodann die Ländereien beträfe, so gehöre der Garten als Pertinenz zur Schulstelle und verhalte es sich seines Wissens ähnlich mit den zwei Stück Landes, wofür, wenn sie in natura nicht geliefert werden könnten, eine besondere Entschädigung von etwa 40 Thalern gewährt werde. Bei allen münsterländischen Hauptlehrerstellen wäre gewöhnlich Land genug vorhanden, um die Einnahme durch Garten- und sonstige landwirthschaftliche Erzeugnisse ganz wesentlich zu unterstützen.

**Abg. Windmüller:** Dem Abg. Borgmann könne er bestätigen, daß es im Münsterlande viele Gemeinden

gäbe, denen es schwer, ja unmöglich wäre, größere Lehrergehalte auszuführen, aber hierunter dürften seines Erachtens die armen Lehrer nicht leiden. Mit der Bemerkung des Abg. Tangen betreffs der Ortszulage sei er vollkommen einverstanden; vielleicht wäre es möglich, daß auch hier die Staatsregierung noch weiter vorgeinge.

**Abg. Tangen:** Die Auffassung des Abg. Borgmann sei nicht ganz die richtige. Er (Redner) habe vorhin bereits gesagt, daß dem Lehrer der Werth des Landes am Gehalt gekürzt würde; wo 2 Jück Land nicht vorhanden, erhalte der Lehrer einen Zuschuß von 30 Thalern aus der Schulkasse, gewissermaßen als Entschädigung für den entzogenen Gewinn aus der Landwirtschaft, welche unbestreitbar theilweise mit Vortheil von Lehrern betrieben würde. Nur der Garten und die Wohnung sei frei. Vom Abg. Ahlhorn sei damals hervorgehoben, daß die Lehrer, welche kein Dienstland besäßen, gegenüber ihren Collegen mit Dienstland im Nachtheil wären, und sei deshalb damals beantragt, diesen Lehrern einen Zuschuß von 30 Thalern zu gewähren.

**Ministerialrath Flor:** Was die Hauptlehrerstellen auf der Geest ohne Ortszulage beträfe, so seien gerade diese Stellen dadurch vor 3 Jahren erheblich aufgebessert, daß sie auf das Maximum des gesetzlichen Gehalts gebracht seien. Es möge sein, daß sie im Verhältniß zu manchen Stellen mit Ortszulage immer noch weniger gut ständen, es möge sein, daß die Ortszulage von 300 *M* häufig größer sei, als der Theuerungsunterschied zwischen Stellen mit und ohne Ortszulage; allein eine Unbilligkeit würde dadurch nicht erzeugt. Denn die Stellen mit Ortszulage würden allgemein allerdings wohl gegen die ursprüngliche Intention als bessere Stellen angesehen, und dies wisse Jeder, der sich um Lehrerstellen bewerbe.

Für an sich unzulänglich könne die Staatsregierung das Einkommen der Stellen ohne Ortszulage nicht ansehen. Die augenblicklichen Verhältnisse machten eine Aufbesserung schwierig. Ob es möglich sein würde, diese Schwierigkeiten zu überwinden und ob überhaupt Veranlassung vorliege, jene Stellen aufzubessern, das seien Fragen, die er augenblicklich zu entscheiden nicht im Stande und auch nicht autorisirt sei.

Was den Gesetzentwurf beträfe, so wisse er den Gesichtspunkten der Staatsregierung, welche in den gedruckten Motiven mitgetheilt seien, nur wenig hinzuzufügen. Jene Gesichtspunkte stellten die Maßregel nicht als eine notwendige, aber als eine wünschenswerthe dar, und bäte er bei der Prüfung der Vorlage namentlich zu erwägen, daß die fraglichen Stellen den Schluß- und Gipfelpunkt einer Carriere von ca. 500 Lehrern bildeten. Die Mehrbelastung, welche durch den Gesetzentwurf hervorgerufen werde, betrage nur 8–9000 *M* und träfe fast nur leistungsfähige Schulachten.

**Abg. Meyer:** Er sei nicht in der Lage, sich auf die Specialien der Berechnung des Einkommens der Lehrer des

Weiteren einzulassen; er wolle nur den Ausführungen des Abg. Borgmann, welche sich mehr auf den nördlichen Theil des Münsterlandes bezögen, auch hinsichtlich des Südens beitreten. Seien auch dort die Verhältnisse in Folge besseren Bodens im Allgemeinen nicht so schlimm, wie etwa in den Aemtern Friesoythe und Cloppenburg, so sei doch auch leider dort in Folge mehrerer schlechter Ernten die wirtschaftliche Lage des Landmanns im Allgemeinen eine keineswegs befriedigende.

Betreff der Lehrergehalte sei man auch dort ganz allgemein der Ansicht, daß dieselben durchweg als vollkommen auskömmlich zu bezeichnen und von einer Aufbesserung selbst der weniger gut stuirten Stellen früher nicht die Rede sein könne, als bis durch Wiederkehr lohnender Ernten eine wirksame Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt sei. Auch in den Kreisen der Lehrer werde wohl im Ganzen diese Ansicht getheilt werden. So lange noch Zustände möglich wären, wie Herr Regierungs-Commissar Flor sie dem Finanzausschuß mitgetheilt, daß z. B. eine Schulacht im Amt Friesoythe (oder Cloppenburg) existire, wo die Interessenten, um einen Lehrergehalt von 450 *M* pro Jahr aufzubringen, 180 Monate (nicht etwa Prozente) des Jahresbetrags der Einkommensteuer an Schulumlage zu zahlen hätten, dürfe man von Erhöhung der Lehrergehalte nicht sprechen.

**Abg. Jken:** Von den Herren Abgeordneten aus dem Münsterlande würde immer die Dürftigkeit und die geringe Leistungsfähigkeit der dortigen Bevölkerung in den Vordergrund zu stellen versucht; er könne einen gelinden Zweifel über die Richtigkeit dieser Angaben nicht unterdrücken. In der Marsch seien die Verhältnisse in Folge mehrfacher schlechter Ernten auch keine besonders glänzenden, man sei jedoch in der Marsch von jeher immer geneigt gewesen, das Schulwesen nach Kräften zu fördern. Er möchte daher der Regierung anheimgeben, ob nicht durch Erhöhung des Einkommens der Lehrer in den leistungsfähigeren Schulachten die Stellung der Lehrer noch mehr zu verbessern sei.

**Abg. Meyer:** Gegenüber den Ausführungen des Abg. Jken wolle er auf die Thatsache hinweisen, daß im Münsterlande zur Zeit der Andrang zum Lehrfache ein so großer sei, daß das Seminar stets viele Aspiranten zurückweisen müsse und das katholische Oberschulcollegium meistens über einen ordentlichen Reservesfonds von ausgebildeten Schulamtsandidaten zu verfügen habe; ob die Zahl richtig sei, wisse er nicht, allein man habe kürzlich erzählt, daß noch ca. 30 junge Lehrer ohne Anstellung seien. Wenn das nun auch nicht ganz zuträfe, so stehe doch so viel fest, daß die Gehälter der Lehrer zur Zeit derartig seien, daß sich der Andrang zum Lehrfach so verstärkt habe, daß Ueberfluß vorhanden. Jedenfalls sei dies ein Beweis dafür, daß man die Lehrercarriere gegenüber anderen Berufsfächern für eine günstige ansehe. Wenn sich nun in der Marsch die gegenheilige Erscheinung,

die des Lehrermangels, zeige, so könne dieselbe für die Geest und speciell für den Süden des Landes durchaus nicht maßgebend sein.

**Abg. Borgmann:** Dem Abg. Jfen wolle er nur erwidern, daß die Münsterländer gewiß nicht Schuld an ihrer Armut wären. Dieselben arbeiteten von früh bis spät, Jahr aus Jahr ein, und könnten es dann gewöhnlich nicht weiter bringen, als sich bei Brei und Brod kümmerlich durchs Leben zu schlagen. Hieran wären hauptsächlich die sterilen und unfruchtbaren Bodenverhältnisse Schuld, nicht aber die Leute.

**Abg. Semmen:** Er müsse sich den Vorrednern Meyer und Borgmann in jeder Beziehung anschließen; auch er halte es nicht für opportun, eine Aufbesserung eintreten zu lassen. Jetzt schon seien 25 % Zuschlag zur Einkommensteuer hinzu gekommen und wäre es durchaus zu verwerfen, wenn nun auch noch die Schulumlagen erhöht würden.

**Abg. Jfen:** Er gestehe dem Abg. Borgmann gern zu, daß die Einwohner des Münsterlandes gewiß fleißige und genügsame Leute seien, entgegne ihm aber, daß die Bewohner der Marschen an nichts weniger als an Faulheit und Verschwendung gewöhnt seien. Wenn vom Abg. Meyer hervorgehoben, daß in einer Schulacht in einem Jahre 180 Monate Einkommensteuer zu den Schullasten erhoben, so erscheine ihm dies kaum möglich; ein solcher Betrag repräsentire, wie er nachgerechnet, 30 % des jährlichen Einkommens, eine solche Schulacht würde seines Erachtens noch innerhalb weniger Jahre zum Concurs kommen. In manchen Schulachten der Marsch seien die Schulsteuern aber auch recht bedeutend; jedoch sei das Interesse für das Schulwesen daselbst ein reges und werde in vielfacher Beziehung dem Interesse für die Kirche vorangestellt.

**Ministerialrath Flor:** Er müsse constatiren, daß die Bemerkung des Abg. Meyer über die eine von demselben erwähnte, mit 180 Monaten belastete Schulacht richtig sei; jedoch sei nur ein derartiger Fall vorgekommen und zwar sei derselbe herbeigeführt durch außergewöhnliche Verhältnisse, durch die Mißernte des letzten Jahres; der Ort, den er hier im Auge habe, sei die Colonie Augustendorf.

**Abg. Meyer:** Zur Richtigstellung seiner Mittheilung über eine ganz außerordentliche Beitragsleistung von Schulachten habe er zu constatiren, daß er wegen der Richtigkeit seiner Angaben ganz sicher sei, wie Herr Regierungs-Commissar Flor auch bestätigt habe. Daß es sich dabei hauptsächlich nur um die Anführung eines drastischen Beispiels gehandelt habe, welches durch ganz außergewöhnliche Verhältnisse bedingt sei, liege wohl auf der Hand.

Die Anträge 1 und 2 des Ausschusses, sowie der redactionelle Antrag des Regierungs-Commissars werden hierauf in einer Abstimmung angenommen.

Der Antrag 3 des Ausschusses, Ziffer 1 und 2 der Vorlage nebst Uebergangsbestimmung mit den beschlossenen **Berichte.** XXI. Landtag.

Änderungen, sowie der zweite Antrag des Regierungs-Commissars werden der Reihe nach genehmigt.

Die Frist zur Einbringung neuer Anträge zur zweiten Lesung wird auf heute Abend 8 Uhr festgesetzt.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Anfangslehrer Kruse und Hilgesfort, betr. Aufbesserung der Gehalte der Anfangslehrer.

Der Berichterstatter Abg. **Tanzen:** Zwei Anfangslehrer aus Schwaneburg und Lohne richteten das Gesuch an den Landtag, ihnen zur Aufbesserung ihrer Lage seine Unterstützung zu gewähren; hierdurch würden nicht die Äußerungen der Abg. Meyer und Borgmann bestätigt, daß der Lehrerstand des Münsterlandes mit seiner Lage durchaus zufrieden sei. Diese Petenten wären sehr unzufrieden mit ihrer äußeren Lage, sie sagen, daß sie nicht im Stande seien, mit 425 bis 450 *M.* auszukommen, und daß sie sich dieserhalb bereits an das Oberschulcollegium zu Barcha um Aufbesserung ihrer Stellen gewandt haben; sodann führten sie aus, daß sie bisher für Wäsche und Beköstigung 60 *h* gegeben hätten, für diesen Preis aber jetzt nicht mehr ihren Unterhalt bekommen könnten, vielmehr jetzt 80 *h* Kostgeld geben müßten; hinzu kämen Abgaben und mehrere andere nothwendige Ausgaben, zähle man alle zusammen, so kämen hiermit schon 432 *M.* heraus, trotzdem die Ansätze sehr niedrig gestellt seien. Kleine Lebensgenüsse wären ihnen unter solchen Umständen völlig untersagt, eine Anschaffung von Bildungsmitteln unmöglich gemacht. Petenten fügten hinzu, daß die Sachlage erträglich sei, wenn diese Stellen zu Uebergangsstellen von 3—4 Jahren benützt, nicht wie jetzt, wo die Lehrer lange Jahre auf diesen Stellen festgehalten würden. Der eine sei bereits 9½ Jahre, der andere 5 Jahre aus dem Seminar, beide hätten noch keine Alterszulagen erhalten. Ein Lehrer, vom Großherzog für gute Leistungen ausgezeichnet, bereits 50 Jahre im Dienst, beziehe noch immer Anfangsgehalt. Außer den beiden Petenten hätten sich noch vier andere Lehrer an das Oberschulcollegium zu Barcha gewandt, worauf verfügt sei, daß eine Aufbesserung zur Zeit nicht möglich, weil die Schulachten nicht stärker zu belasten seien und Gehalte auf die Staatscasse nicht übernommen werden könnten. Im Uebrigen erkenne auch das katholische Oberschulcollegium an, daß die Petenten in bedrängter Lage seien.

Was das Petikum selbst anlange, so habe der Ausschuss dasselbe insofern bedenklich gefunden, als die beantragte Uebernahme der Gehalte auf die Staatscasse principiell nicht zulässig erscheine, zugleich sei aber der Ausschuss der Ansicht, daß es für die Lehrer nicht erträglich, wenn sie so lange auf diesen Stellen mit kleinem Gehalt beschäftigt würden, und habe deshalb beantragt, daß die Zahl der Anfangsstellen vermindert, nicht lebensfähige Schulachten aufgehoben würden; hierfür spreche der in der Petition angeführte Umstand, daß 1880 nur 1 und 1882 nur 2 Kinder in der Schulacht



Schwaneburg vorhanden gewesen. Der Ausschuß sei der Ansicht, daß es nicht möglich, unter diesen Umständen Schwaneburg auf die Dauer als selbständige Schulacht beizubehalten.

In zweiter Linie habe der Ausschuß geglaubt, daß unter den Anfangschulachten vielleicht noch einige leistungsfähig genug seien, um durch Aufbringung eines Nebenlehrergehalts nicht überlastet zu werden. Einzelheiten könnten allerdings vom Ausschuß in dieser Richtung nicht angeführt werden; augenblicklich existirten noch 19 bis 20 Anfangslehrerstellen. Würden von diesen noch 3 bis 4 Stellen aufgehoben und 4 bis 5 im Gehalte verbessert, so würden 10 Anfangslehrerstellen bleiben, wodurch diese insofern besser gestellt sein würden, als ein so langes Festhalten auf den Anfangsstellen dann nicht mehr möglich.

Er müsse dringend empfehlen, den Antrag der Mehrheit anzunehmen. Auch der Herr Regierungs-Commissar habe die Erklärung abgegeben, daß die Staatsregierung wie bisher so auch fernerhin thunlichst darauf hinwirken werde, daß im Sinne des Antrags der Mehrheit die Lage der Anfangslehrer verbessert werde.

Abg. **Meyer**: Wie aus dem Abklatz des Ausschußberichts ersichtlich, habe er sich veranlaßt gesehen, dem Mehrheitsantrage nicht beizutreten, und habe er sich gestattet, einen Minderheitsantrag zu stellen, welcher mit dem Mehrheitsantrage nur die in Aussicht zu nehmende thunlichste Verminderung der s. g. Anfangslehrerstellen bezwecke, ohne aber der Staatsregierung die Erhöhung der Gehalte zu empfehlen. Zwar sei es auch seine Ansicht, daß Gehalte von 425 und 450 *M.* als auskömmliche auch für junge Lehrer im Alter von 20 Jahren nicht anzusehen seien; dies allein dürfe aber noch nicht genügen, um eine Aufbesserung solcher Stellen in jegiger für die in Frage kommende Gegend so besonders traurigen Zeit zu verlangen und habe er sich zur Begründung dieser Ansicht einfach auf dasjenige zu berufen, was er bei der Verhandlung über den vorigen Gegenstand der Tagesordnung geäußert. Es müßten dabei aber auch noch andere Verhältnisse ins Auge gefaßt werden. Eine solche sog. Anfangslehrerstelle habe die Bezeichnung wohl daher, daß sie für junge Lehrer den Anfang ihrer lehrerlichen Thätigkeit bilden; wenn ausnahmsweise ein älterer Lehrer eine solche Stelle bekleide, so müßten in solchem Falle ganz besondere Verhältnisse vorliegen, wie sie dem Landtage auch vor längerer Zeit mal in einer Petition schon vorgekommen. Nun sei es doch immerhin für einen Candidaten des Lehrfachs besser, eine Stelle mit 425 bis 450 *M.* Gehalt zu bekleiden, als noch zur Zahl derjenigen zu gehören, welche noch gar keine Stelle bekommen könnten. Betrachte man die Sache von diesem Gesichtspunkt, so schwinde schon sehr viel von der scheinbaren Härte, welche derjenige, dem solche Verhältnisse fremd seien, in der Thatsache zu erblicken geneigt sei, daß ein Lehrer für die Thätigkeit eines ganzen Jahres

nur 425 oder 450 *M.* erhalte. — Man möge die juristische Carriere betrachten; dieselbe biete eine Analogie. Ein junger Jurist, welcher 16—18 Jahre seines Lebens und Tausende seines Vermögens auf seine Ausbildung verwandt habe, trete oft erst nach jahrelangem Warten in den Bezug eines Gehalts.

Was nun die Verminderung der Anfangslehrerstellen anbelange, so sei dieselbe jedenfalls noch vielfach ausführbar, obgleich auch darin vorsichtig vorzugehen sein werde. Die Staatsregierung habe schon früher eine bezügliche Weisung an das Oberschulcollegium erlassen und habe dasselbe diese Stellen auch schon beträchtlich vermindert. — Wenn aber darunter noch zur Zeit solche vorhanden seien, welche nur 1 oder 2 Schüler haben, wie in der Petition behauptet würde, so sei die Aufhebung anscheinend noch nicht bis an die Grenze des Möglichen vorgebrungen; denn man werde eine Schulgenossenschaft, welche nur eine so geringe Zahl von Schülern, wenn auch nur zeitweilig, aufgewiesen habe, als lebensfähig wohl kaum noch bezeichnen können.

Die Petenten hätten sich zuvor auch schon an das Oberschulcollegium gewandt und habe dasselbe auch auf Gehaltserhöhung sich nicht einlassen wollen. In besseren Zeiten möchte es angehen, die wenigen Anfangslehrerstellen, deren Aufhebung unthunlich erscheine, in ihrem Gehalte aufzubessern, augenblicklich sei der Zeitpunkt dafür schlecht gewählt. Er bäte den Minoritätsantrag anzunehmen.

Abg. **Borgmann**: Nach den Ausführungen des Collegen Meyer, denen er in allen Punkten beipflichte, könne er sich auf wenige Worte beschränken. Die Aufhebung der kleinen Schulachten könne sehr bedenklich sein und würde meistens nicht den erwarteten Erfolg haben. Er wolle jedenfalls der Großherzoglichen Staatsregierung ein äußerst vorsichtiges Vorgehen empfehlen, wenigstens wären die betreffenden Schulachten zuvor zu hören, ob sie bereit seien, um die eigene Schulacht und Schule zu erhalten, ein höheres Anfangsgehalt zu zahlen. Die Aufhebung der meisten in Frage kommenden Schulachten würde für die betreffenden Schulkinder recht weite Schulwege bei oft schlechten Wegen zur Folge haben; daraus würde dann weiter resultiren, daß diese Kinder namentlich im Winter wenig zur Schule kommen würden, was doch gewiß nicht im Interesse des Unterrichts läge. Aller Bestreben solle doch eigentlich dahin gehen, die Bildung in die weitesten Kreise und in die entferntesten Ecken hineinzutragen.

Ferner wolle er noch darauf aufmerksam machen, daß die Aufhebung der kleinen Schulachten durchaus nicht im Interesse des Lehrerstandes selbst wäre. Wie schon mehrfach hervorgehoben, bestände im Münsterlande ein Lehrerüberfluß; wenn man die Lehrerstellen nun noch vermindern wolle, so hätten demnächst noch weniger Lehrer Aussicht auf Anstellung.

Von welcher Seite man also auch diese Angelegenheit betrachten möge, es träten immer bedeutende Bedenken ent-

gegen und möge er der Staatsregierung nochmals die größte Vorsicht empfehlen.

Uebrigens wolle er noch hervorheben, daß auch für diese Anfangslehrer die Alterszulage seiner Zeit zum Zuge käme; so stelle sich dieser Zeitpunkt bei einem der Petenten, dem Lehrer Kruse, wahrscheinlich schon in einem halben Jahre mit 25  $\text{M}$  ein. Fünf Jahre nach Entlassung aus dem Seminar und provisorischer Anstellung erfolge immer die definitive Anstellung und weitere fünf Jahre nach dieser käme die erste Alterszulage zur Geltung, die übrigens bekanntlich auch die Schulacht zu tragen habe.

Ministerialrath **Flor**: Er könne erklären, daß die Staatsregierung bereit sei, soweit thunlich, dahin zu wirken, daß die Zahl der Anfangsstellen vermindert, resp. daß die Anfangsstellen weiter aufgebeffert würden. Dieses Bestreben habe die Staatsregierung schon seit Jahren gehabt. In den letzten 3 Jahren seien 4 oder 5 Anfangsstellen aufgehoben, die übrigen sämmtlich verbessert. Soweit die Verhältnisse es gestatteten, solle in diesem Sinne fortgefahren werden. Er müsse jedoch bemerken, daß nach Berichten des katholischen Oberschulcollegiums die augenblicklichen Verhältnisse derart seien, daß die Möglichkeit, weiter vorzugehen, zweifelhaft wäre. Wenn Lehrer mit sehr vielen Dienstjahren noch auf Anfangsstellen ständen, so werde dies wohl immer in besonderen Verhältnissen seinen Grund haben.

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Der Lehrer, von dem er vorhin gesagt, daß derselbe eine Auszeichnung empfangen habe, hieße Wilhelm Arens und stünde etwa 50 Jahre im Dienst; dieser habe sich seiner Zeit mit den beiden Petenten an das Oberschulcollegium gewandt, habe jetzt die Petition an den Landtag aber nicht mit unterzeichnet.

Hierauf wird der Mehrheitsantrag:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen und dieselbe ersuchen, thunlichst dahin zu wirken, daß

- a) durch Vereinigung nicht lebensfähiger Schulachten,
- b) durch Aufbesserung der Gehalte in den leistungsfähigeren Schulachten

die Zahl der Anfangslehrerstellen vermindert werde, angenommen, womit der Minderheitsantrag:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung insofern zur Berücksichtigung empfehlen, daß auf fernerweite Verminderung der nicht leistungsfähigen Anfangsschulachten thunlichst Bedacht genommen werden möge, im Uebrigen aber über den Inhalt der Petition zur Tagesordnung übergehen,

beseitigt ist.

III. Bericht des Finanzausschusses, betr. Geldbewilligung für Nothstandsarbeiten in den Geesdistricten. (Anl. 154 S. 578.)

Der **Präsident**: Er habe nichts dagegen, wenn auch der folgende Gegenstand der Tagesordnung hiermit gestreift würde, da dieser denselben Gegenstand beträfe.

Die Ausschusssanträge werden genehmigt.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Mittel zum Ankauf von Grundstücken zur Erweiterung der Staatsforsten in der Gemeinde Markhausen. (Anl. 156 S. 628.)

Der Ausschusssantrag wird angenommen.

V. Selbständiger Antrag des Herrn Abgeordneten Keller und Genossen, betr. Verminderung des Verwaltungspersonals im Fürstenthum Birkenfeld.

Antragsteller Abg. **Keller**: Der Beweggrund zur Stellung dieses Antrags sei allein die finanzielle Lage des Fürstenthums Birkenfeld gewesen. Bei dem großen Verwaltungsapparat mit seinem Budget von 500 000  $\text{M}$  sei es nicht möglich, billig zu wirtschaften; hier müsse eine Ersparung eintreten, damit endlich einmal die 50% Einkommensteuerzuschlag abgesetzt werden könnten.

Zunächst sei überflüssig ein Oberförster oder Forstmeister, sodann der Vorstand des Catasters; letzteres könne ohne große Schwierigkeiten leicht von Oldenburg aus revivirt werden. Ferner könne die Bürgermeisterei Niederbrombach aufgehoben werden, da es viel richtiger sei, größere Districte zu bilden. Auch im Bauwesen müsse auf größere Ersparungen Bedacht genommen werden; der jetzige Baurath finge die Bauten im Herbst an, weil er glaube, so billiger zu bauen. Nach seiner (Redners) Ansicht kämen die Bauten auf diese Weise viel theurer zu stehen. Wenn außerdem dann noch bei dem Bau der Brücke zu Birkenfeld ein besonderes Bureau außerhalb der Stadt gemiethet würde, wie geschehen, so könne doch von billigen Bauten keine Rede sein.

Abg. **Senn**: Den Antrag seines Collegen Keller habe auch er mitunterstützt, weil er bei der ungünstigen Finanzlage des Fürstenthums Birkenfeld jede zu ermöglichende Ersparniß für geboten erachte. Da jedoch dem letzten Landtag, dem auch er angehört habe, Etats wegen veränderter Organisation mehrerer Verwaltungsbehörden des Fürstenthums Birkenfeld unterbreitet gewesen wären, so möchte er einen etwaigen Vorwurf, der den damaligen Abgeordneten des Fürstenthums Birkenfeld in dieser Beziehung gemacht werden könnte, schon jetzt begegnen. Es wäre damals jedenfalls der richtige Zeitpunkt zur Erörterung dieser Frage gewesen und seien die Abgeordneten in dieser Beziehung auch nicht unthätig gewesen. Nach dem damals festgesetzten Etat bestehe die Regierung des Fürstenthums Birkenfeld aus einem Präsidenten, einem Rath und einem Secretair, welcher letzterem, um das collegialische Verfahren zu ermöglichen, eine Stimme im Collegium zuerkannt wäre. Außerdem sei noch die Bestimmung getroffen, daß der betr. Regierungsscretair demnächst auch die Geschäfte des Amtsanwalts mit übernehmen solle, wodurch diese Stelle in Wegfall

kommen würde. Hier sei also gewiß eine weitere Ersparniß nicht möglich.

Auch über eine Neuorganisation des Forstwesens wäre dem Landtag eine Vorlage gemacht, doch sei diese nicht so ausgefallen, wie die Abgeordneten dieselbe wohl gewünscht hätten. Die Forstreviere wären vergrößert und auf 8 reducirt, zu deren Beaufsichtigung jetzt immer noch ein Forstmeister und zwei Oberförster vorhanden seien. Ebenso wie damals seien die Abgeordneten aus dem Fürstenthum Birkenfeld auch jetzt noch der Ansicht, daß diese drei Verwaltungsbeamten nicht erforderlich seien, einer von ihnen entbehrt werden könne.

Oberregierungsrath **Mugenbecher**: Wie schon bemerkt, sei erst vor wenigen Jahren über die Organisation des Forst- und Catasterwesens hier im Landtage verhandelt und dieselbe festgestellt worden. Er müßte bezweifeln, daß die Verhältnisse sich inzwischen geändert hätten und eine weitere Verminderung des Verwaltungspersonals möglich wäre.

Abg. **Schüler**: Trotz der Erklärung des Herrn Regierungskommissars müsse er darum bitten, den Antrag anzunehmen. Der Bemerkung des Abg. Keller, daß niemand so theuer baue, wie der Baurath Meyer, könne er nur voll beistimmen; um nur etwas herauszugreifen so hätte die Reparatur einer Mauer 750 *M.* gekostet, wenngleich sie mit 100—150 *M.* hätte bewerkstelligt werden können.

Im Provinzialrath sei der Antrag gestellt worden, daß bei größeren Bauten im Wege der Submission vorgegangen werden solle; wenn hiernach gehandelt würde, so würden hinfüro nicht solche Ueberschreitungen wie geschehen wieder vorkommen.

Die Abgeordneten aus dem Fürstenthum würden sich den Dank des ganzen Landes verdienen, wenn auf ihre Vorstellung hin hier Aenderungen vorgenommen würden.

Abg. **Wagner**: Er wolle nur bemerken, daß er mit den Ausführungen seiner Collegen aus dem Fürstenthum im Ganzen einverstanden sei, möchte aber noch hinzufügen, daß man bei der Verminderung der Zahl der Verwaltungsbeamten im Fürstenthum Birkenfeld auf Beschluß des letzten Landtags weiter hätte gehen können, indem auch die sehr kleine Bürgermeisterei Niederbrombach, welche doch nur 3716 Seelen umfasse, hätte aufgehoben werden müssen; es könne ja ein Theil der Bürgermeisterei Niederbrombach zu Oberstein, der andere zu Birkenfeld gelegt werden.

Oberregierungsrath **Mugenbecher**: Hinsichtlich der Bürgermeisterei Niederbrombach sei er augenblicklich nicht in der Lage, eine Erklärung abgeben zu können.

Abg. **Wagner**: Der Antrag bezwecke ja nur, die Großherzogliche Staatsregierung um weitere Verminderung der Verwaltungsbeamten im Fürstenthum zu ersuchen; dieselbe würde bei näherer Prüfung dieser Frage wohl finden, daß diese Bürgermeisterei wegfallen könne.

Der Antrag des Abg. Keller und Genossen:

der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, auf eine baldige Reduction des großen Verwaltungsapparats im Fürstenthum Birkenfeld Bedacht zu nehmen,

wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Eingabe des Tischlers Koopmann zu Loyer Moor, betr. Verweigerung des Creditrechts im Jahre 1878.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Es handle sich in vorliegender Petition um einen Proceß über das Eigenthumsrecht an einer zu Lienen belegenen Köterei, der auf Grund der von den Beklagten vorgebrachten Einrede der Verjährung im Jahre 1876 zu Ungunsten des Petenten entschieden sei. Auch die von dem Petenten gegen dies Urtheil eingelegte Appelation sei verworfen worden. Im Jahre 1878 habe der Petent, um bei dem in Aussicht stehenden Verkauf der Stelle von Seiten des früheren Beklagten seine vermeintlichen Rechte zu wahren, diese in dem desfälligen Angabetermine angegeben und sei dann von dem früheren Beklagten auf Zurücknahme der Angabe belangt worden. Da Petent kein Vermögen besessen, so habe er, um den Proceß führen zu können, um das Creditrecht gebeten, sei jedoch vom Staatsanwalt mit seinem Gesuch, vom Oberstaatsanwalt mit seiner Beschwerde abgewiesen. Zu Folge dessen wäre er, da er sich im Termine nicht habe vertreten lassen können, verurtheilt worden, seine Angabe zurückzunehmen; der Petent stelle das Petittum: Hoher Landtag wolle diese Sache prüfen, die desfälligen Acten einziehen und ihm, wenn irgend möglich, zu seinem Rechte verhelfen.

Der Ausschuß habe die Sache geprüft, aber gegen das eingeschlagene Verfahren der Behörde nichts zu erinnern gefunden und könne deshalb nur den Uebergang zur Tagesordnung beantragen.

Der Ausschußantrag:

Uebergang zur Tagesordnung,  
wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Petition des Gemeinderaths zu Accum, betr. Bau der Chaussee Ostiem-Accum-Hölle.

Berichterstatter Abg. **Saase**: Der Amtrath des Amtsverbandes Jever hätte früher mit Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung den Ausbau folgender Chausseen im Jeverlande beschlossen.

1. Die Linie Jever-Moorwarfen, Sillenstede, Sengwarden;
2. Jever-Clevers-Sandel, bis zur Grenze auf Mönk;
3. Ostiem-Accum-Hölle;
4. Wiarder-Minser Gemeindefausseen, Forum-Minzen-Tunnens-Hohentkirchen;

5. Jethausen-Nickles's Stelle, Ramien-Himmelreich-Knip-hausersiel.

Der Gemeinderath der Gemeinde Accum stelle nunmehr die Bitte: der Landtag möge dahin wirken, daß die Linie Ostiem-Accum-Hölle zunächst gebaut werde.

Der Ausschuß sei einstimmig der Ansicht, daß diese Angelegenheit nicht zur Competenz des Landtags gehöre, sondern daß der Staatsregierung die Beurtheilung resp. Entscheidung zustehet, welche Linie zuerst zu bauen gerechtfertigt erscheine.

Der Antrag des Ausschusses ergehe dahin: daß der Landtag über die Petition zur Tagesordnung übergehen wolle.

Abg. **Jken**: Er sei mit dem Herrn Berichterstatter darin einverstanden, daß dem Landtage eine Entscheidung in dieser Sache nicht zustehet. Allein die hier in Frage kommende Angelegenheit sei eine derartige, daß sie eine eingehendere Erwägung des Landtags verdiene. Die betreffende Chaussee sei diejenige, von der seitens des Herrn Minister des Innern bei Gelegenheit der Bewilligung der Zuschüsse zu den Chausseebauten erklärt sei, daß diese Chaussee mit einem jährlichen staatlichen Zuschusse von 10 000 *M.* in dieser Finanzperiode fertig gestellt werden könne. Es werde diese Chaussee der direkteste Verkehrsweg der südlichen Gemeinden des Amtes Jever mit der Stadt Jever. Diese Gemeinden seien durch die Anlage der Eisenbahn auf der Chaussee Sande-Ostiem in Bezug ihres Wagenverkehrs zur Winterszeit mit der Stadt Jever fast abgeschnitten. Ein schleuniger Bau der Chaussee Ostiem-Accum-Hölle sei auch mit Rücksicht auf die in Accum gelegenen, nicht unbedeutenden Brauereien ganz gerechtfertigt. Da die Marschwege im Winter für schwerbeladene Wagen unpassabel seien, so würden die Brauereibesitzer bei den jetzigen Verhältnissen gezwungen, ihr Fabrikat auf Schlitten oder Karren zur Chaussee zu befördern. Aus diesen Gründen fände er sich veranlaßt einen Antrag dahin zu stellen:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben.

Der Antrag des Abg. Jken ist genügend unterstützt und wird sofort mit zur Berathung verstellt.

Abg. **Suchting**: Dem Ausschusse sei mitgetheilt, daß der Amtsrath zu Jever bei der Feststellung des Ausbaus des Chausseenezes für den Amtsverband Jever beschlossen habe, die Bestimmung der Reihenfolge, nach der die einzelnen Chausseen zu bauen wären, dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überlassen. Mit Rücksicht auf diesen Beschluß hätte der Ausschuß den vorliegenden Antrag: Uebergang zur Tagesordnung, empfohlen.

Abg. **Mettcker**: Die Beantwortung des Abg. Suchting müsse er als richtig bestätigen. Der Jeverische Amtsrath habe beschlossen, die Bestimmung der Reihenfolge der

Chausseebauten der Staatsregierung zu überlassen, und somit glaube er, daß der Landtag keine Veranlassung habe, hier einzugreifen. Auch er sei für die Linie Ostiem-Accum-Hölle, könne aber dieselbe vor den übrigen nicht bevorzugen, wie es die Petition verlange. Am besten sei es, wenn der Jeverische Amtsrath eine Anleihe aufnehme und den Bau sämtlicher noch rückständiger Chausseestrecken gleichzeitig in Angriff nähme, wie dies in Butjadingen geschehen sei und nun im Amtsverband Barel nach Beschluß des Amtsraths geschehen solle. Ein Zuschuß des Staats würde dann später erfolgen.

Abg. **Jken**: Es sei richtig, daß dem Ministerium das Recht zustehet, die Reihenfolge der in Frage stehenden Chausseen zu bestimmen; allein nach Lage der Sache erscheine es kaum zweifelhaft, daß grade diese Chaussee nicht zuerst ausgebaut werden würde. Es sei nämlich, wie er von Accumer Bekannten wisse, die persönlich beim Herrn Minister vorstellig geworden, vom Ministerium ein diesbezüglicher Bericht vom Amt Jever eingezogen, welche Strecken zunächst als die dringlichsten auszubauen seien. Das Amt Jever habe nun einige Vertrauensmänner berufen, die als kundige Personen der Verhältnisse des Jeverlandes sich für eine andere Linie ausgesprochen hätten. Es liege ihm vollständig fern, in die Ehrenhaftigkeit der Berufenen, persönlich ihm bekannten Vertrauensmänner den gelindesten Zweifel zu setzen; nehme aber mit großer Bestimmtheit an, daß keiner dieser Herren je zur Winterszeit die Fahrwege bei Accum gefahren oder ein Urtheil über den Zustand dieser Wege gehabt habe, er dürfe versichern, daß er persönlich so wenig wie die Vertrauensmänner bei der Anlage dieser Chaussee interessiert sei, halte sich aber überzeugt, die Verhältnisse hierorts besser zu kennen.

Regierungsrath **Mugenbecher**: Er könne nur bestätigen, was die Abg. Suchting und Mettcker gesagt, daß nämlich der Amtsrath die Bestimmung über die Reihenfolge der zu bauenden Chausseen der Staatsregierung überlassen habe. Die Entscheidung hierüber sei bisher noch nicht erfolgt. Da jedoch die Staatsregierung ohne Prüfung nicht bestimmen könne und werde, welcher Chaussee die Priorität zu ertheilen sei, so sei der Antrag Jken, der die Petition der Staatsregierung übergeben wolle, gegenstandslos und ohne alle Bedeutung.

Abg. **Jken**: Er glaube, die Dringlichkeit dieser Verhältnisse erschöpfend nachgewiesen zu haben und mache sowenig dem Ministerium als dem Amte Jever einen Vorwurf, als wenn nicht richtig und correct verfahren wäre. Es wäre im Interesse der Sache jedoch wünschenswerth gewesen, wenn der Herr Amtshauptmann einmal Veranlassung nehmen wollte, die Fahrwege in der Umgegend von Accum zur Winterszeit mit Wagen zu passiren; das Resultat dürfte dann ein anderes werden.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen; damit ist der Antrag Iken beseitigt.

VIII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition von Eingefessenen des Amtsgerichtsbezirks Schwartau um Wiederherstellung des früheren Amtes Schwartau.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: In vorliegender Petition richteten 557 Eingefessene des Amtsgerichtsbezirks Schwartau die Bitte an den Landtag: Hoher Landtag wolle geneigtest die Wiederherstellung des Verwaltungsamtes Schwartau beim Großherzoglichen Staatsministerium beantragen. Sie begründeten ihr Gesuch mit den Belästigungen und Kosten, welche dem Publikum durch die Aufhebung des Amtes erwachsen wären, und meinten, daß ein wirklicher Nothstand hier vorläge. Der Ausschuss könne dem durchaus nicht beistimmen; dem vielleicht bestehenden Uebelstand könne nach seiner Ansicht jedenfalls viel zweckmäßiger durch einfache Vermehrung der Sprechstage abgeholfen werden. Der Provinzialrath, an den die Petenten gleichfalls im vorigen Jahre ein desfallsiges Gesuch gerichtet hätten, sei durch Beschluß vom 25. October über dasselbe zur Tagesordnung übergegangen und könne der Ausschuss jetzt auch hier nur denselben Antrag stellen.

Der Antrag des Ausschusses:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, wird angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition aus Ahrensböck, betr. Erweiterung der Localitäten des Amtsgerichts Ahrensböck.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die Petenten stellten vor, daß die dortigen Gerichtslocalitäten höchst mangelhaft seien und nur aus einem Sitzungszimmer, einem Wartezimmer, einem Actuarzimmer und einer Schreibstube beständen. Das Sitzungszimmer, ein schmaler länglicher Raum, reiche häufig, besonders bei der Verhandlung von Strassachen, nicht zur Aufnahme der Parteien, Zeugen und Zuhörer aus. Da dasselbe überdies nur die Höhe gewöhnlicher Wohnstuben habe, so würde bei stärkerer Besetzung des Zuhörerraums die Luft nicht selten gesundheitschädlich, wie denn in Folge dessen wiederholt anwesende Personen von Ohnmachten befallen seien. Da der Raum nur klein sei und 4 Thüren habe, so entstände beim Oeffnen von Fenstern und Thüren in der kälteren Jahreszeit sofort ein höchst unleidlicher Zug. Das sehr kleine Wartezimmer fasse an Sprechtagen die Wartenden meistens nicht, sodas dieselben, da auch die Vorbiele sehr eng und klein sei, zum Theil oft Stunden lang vor der Thür sich aufhalten müßten. Da außerdem das Gericht isolirt läge, so könnten die zum Termin Geladenen auch nicht bis zum Aufruf der Sache im Wirthshaus sich aufhalten. Hinzu käme noch, daß kein besonderes Zeugenzimmer vorhanden sei. Das Zimmer des Actuars sei einfenstrig und entschieden zu klein, in Ermangelung eines Rechtsanwalts-

zimmers müsse es zugleich als Wartezimmer für die Rechtsanwälte dienen. Der Amtsrichter habe kein Sprech- und Arbeitszimmer, er sei in Folge dessen genöthigt, im Sitzungszimmer zu arbeiten; ferner sei kein Zimmer für den Gerichtsvollzieher vorhanden. Die Petenten hätten sodann eine Bescheinigung des Dr. med. Spier aus Ahrensböck angelegt, aus der sich ergebe, daß die inneren Einrichtungen des Amtsgerichts, besonders was Größe und Höhe der Zimmer, Heizung und Ventilation beträfe, in sanitärer Hinsicht äußerst mangelhaft seien. Uebrigens habe schon jetzt ein Zimmer der Amtsrichterwohnung zu Bureauzwecken eingeräumt werden müssen, woraus am besten erhelle, wie unzureichend die Localitäten seien, da nicht ein einziges Reservezimmer für außergewöhnliche Fälle vorhanden sei.

Da außerdem eine Vergrößerung des Gefängnisses sich als nothwendig herausgestellt habe, so würde es sich nach Ansicht der Petenten empfehlen, die jetzt dem Amtsgerichte zugewiesenen Localitäten zu Gefängniß-Zwecken zu verwenden. Es würden dann öfter Gefangentransporte nach Cutin und Lübeck vermieden, wodurch nicht unerhebliche Ersparungen erzielt werden könnten. Die Petenten hätten eine Photographie der Baulichkeiten dem Gesuche, welches sie gleichzeitig an das Großherzogliche Staatsministerium gerichtet, beigelegt, außerdem einen Plan zur Errichtung der Amtsgerichtslocalitäten nebst einem Zimmer für die Regierung und den Amtseinnnehmer in dem jetzigen Amtsrichterwohnhaufe und einem diesem anzufügenden Anbau, unter Verlegung der Wohnung des Amtsrichters nach der südlichen Seite des Hauses. Dieser ganze Bau würde nach sachverständiger Schätzung nicht mehr als 10 000 M. kosten. Würde von der Einrichtung der Zimmer für die Regierung und den Amtseinnnehmer und eines Rechtsanwaltszimmers abgesehen, so würden sich die Kosten noch erheblich niedriger stellen.

In der Sitzung des Provinzialraths für das Fürstenthum Lübeck vom 3. Juni 1881 sei diese Angelegenheit zur Sprache gebracht, und die Großherzogliche Regierung ersucht, bis zu der nächsten Provinzialrathsdiät Ermittlungen über das Bedürfnis eines Um- bzw. Anbaues des Amtsgerichtsgebäudes in Ahrensböck anzustellen und dem Provinzialrath Mittheilung zu machen; letzteres sei jedoch nicht geschehen.

Der Ausschuss habe hieraufhin Erkundigungen eingezogen und habe vom Regierungs-Commissar die Mittheilung erhalten, daß die Regierung in Cutin zum Bericht aufgefordert sei; dieselbe habe geantwortet, daß augenblicklich ein Bedürfnis nicht vorhanden sei, dasselbe jedoch eintreten würde, wenn erst die neue Grundbuchordnung eingeführt würde. Der Ausschuss habe geglaubt, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung empfehlen zu müssen.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle beschließen, das Gesuch der Groß-

herzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung vorzulegen, wird angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch von Grundbesitzern zu Altenbunnen, um bessere Entwässerung.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Indem er sich im Allgemeinen auf den Inhalt der Petition bezöge, der den Herren ja bekannt sei, habe er nur noch hinzuzufügen, daß der Herr Geh. Oberregierungs-rath Steche ihm die Mittheilung gemacht habe, daß von den Eingeseffenen zum Zweck der besseren Entwässerung eine Aufräumung des Moorbachs vorgenommen sei; von den Petenten würde jedoch behauptet, daß diese Aufräumung ihren Zweck nicht erreicht, die Entstehung von Ueberschwemmungen vielmehr nicht gehindert habe. Zuerst habe der Ausschuß Bedenken getragen, ob der Instanzenzug auch eingehalten, indem das Gesuch der Petenten jetzt specieller, als die Vorstellung bei der Staatsregierung sei. Mit Rücksicht darauf aber, daß beide Gesuche dasselbe hätten bezwecken wollen, sei aus diesem Grunde über die Petition nicht zur Tagesordnung übergegangen; da ferner die Wünsche der Petenten nach der Ansicht des Ausschusses wohl berechtigt seien, so beantrage derselbe:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch mehrerer Einwohner zu Pakens u., betr. Vertilgung des sog. Fischreihers.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die Petenten stellten das Petikum: Hoher Landtag wolle die vorliegende Petition in Bezug auf die große Schädlichkeit des Fischreihers für die Fischzucht prüfen, und gäben zur Begründung dieser ihrer Bitte an, daß der Fischreiherr der gefährlichste Feind unserer Fische sei; derselbe füge durch seine Gewandtheit, Schlaueit, Gefräßigkeit u., dem Fischstande unglaublichen Schaden zu, trotzdem sei im Fischereigesetz nicht darauf Bedacht genommen, diesem räuberischen Vogel das Handwerk zu legen oder zu erschweren. Deshalb solle durch diese Petition darauf hingewirkt werden, daß eine Aenderung bezw. Nachfüge zu dem Fischereigesetze erlassen würde, welche die Vertilgung des Fischreihers bezwecke. Nach der Ansicht der Petenten ließe sich diese Vertilgung am besten dadurch herbeiführen, wenn einerseits die Förster angewiesen würden, die Fortpflanzung des Vogels auf das Nachdrücklichste zu stören, andererseits aber auch jeder Privatmann verpflichtet wäre, diesem gemeingefährlichen Thiere überall eine Brutstätte nicht zu gewähren, vielmehr solche bei Strafe von Brüche zu zerstören.

Es würde diese Maßregel den denkbar größten Vortheil für die Fischzucht im Gefolge haben, namentlich für die Marsch mit ihren vielen fließenden Gewässern.

Sodann bezögen sich die Petenten noch auf den Abg. **Jfen**, der sämmtliche Petenten als vorurtheilsfrei und urtheilsfähig recognosciren könne.

Der Ausschuß beantrage:

der Landtag wolle beschließen, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung vorzulegen.

Abg. **Jfen**: Wenn diese Petition mit einer gewissen Heiterkeit seitens des Landtags entgegengenommen würde, so hätte dies wohl seinen Grund darin, daß die fragliche Angelegenheit auf den ersten Blick eine so große Bedeutung, wie ihr beigelegt, nicht zu haben schiene. Es seien ihm aber die Herren Petenten sämmtlich bekannt und zum größten Theil auch befreundet und könne er nur das bestätigen, was diese in der Petition vorgebracht hätten; bei näherer Betrachtung dieser Angelegenheit würde es den Herren Abgeordneten wohl klar werden, daß es sich hier thatsächlich um eine Sache handle, die wohl berücksichtigt zu werden verdiene. Der Hauptzweck der Petenten sei darauf gerichtet, daß die Reiher, die im Forstorte Upjever fast gehegt und auch bei verschiedenen Privaten geduldet würden, ausgerottet werden müßten und daß obrigkeitliche Anordnungen dieserhalb zu erlassen seien. Er halte eine solche Vorschrift, falls das Fischereigesetz von irgend welchem Erfolg sein solle, für durchaus zulässig und möchte die Großherzogliche Staatsregierung hierdurch gebeten haben, die Angelegenheit in ernste Erwägung zu ziehen.

Abg. **Müdebusch**: Er hätte gern gesehen, wenn die Petition zur Berücksichtigung empfohlen wäre. Die Vertilgung des Reihers sei geradezu nothwendig, da er nur schade, nie nütze. Er möchte der Staatsregierung empfehlen, mit der Vertilgung in anderer Weise, wie bisher geschehen, vorzugehen. Durch Abschießen, wie es bisher betrieben, könne eine völlige Vertilgung dieses Vogels nicht erreicht werden, außerdem sei eine solche Art der Ausrottung doch zu grausam. Vielleicht wäre der Abg. Propping bereit, an der Spitze der Turner aus der Stadt auszugehen, um sich um die Vertilgung des Fischreihers ein Verdienst zu erwerben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über eine Petition des Halbmeiers Hellbusch zu Aylhorn, betr. Markentheilung.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Das Petikum, sowie überhaupt die ganze Petition sei völlig unklar gehalten. Das Großherzogliche Staatsministerium, an das sich der Petent vorher gewandt habe, habe die Beschwerde desselben, weil materiell unbegründet, abgewiesen, und sähe sich der Ausschuß gezwungen, einmal wegen der Unklarheit des Petikums, sodann wegen der Entscheidung des Gesamtministeriums den Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Abg. **Müdebusch**: Die Verhältnisse des Petenten seien ihm bekannt und könne er hinzufügen, daß die Vorfahren desselben sich dort angekauft, die Familie später all-

mählich immer mehr Land hinzuerworben hätte. Bei der Theilung der Alshorner Marken sei die Bedürfnisfrage zu Grunde gelegt. Beim Staatsministerium sei Petent mit seiner Beschwerde abgewiesen, weil er nur zeitweise, nicht dauernd sich Schafe gehalten und in die Weide getrieben habe. Seines Erachtens sei der Staat, weil eine Markengerichtsbarkeit dort nie bestanden habe, gar nicht berechtigt, Entschädigung aus der Mark zu verlangen. Er stelle den Antrag:

der Landtag beschliesse, der Großherzoglichen Staatsregierung die Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen und zwar in der Weise, daß von den für den Staat bestimmten Markentheilen dem Petenten so viel Fläche zugewiesen wird, als demselben im Verhältniß zu den übrigen Interessenten begleicht.

Der Antrag ist genügend unterstützt und wird mit zur Berathung verstellt.

Abg. **Suchting**: Aus den Ausführungen des Abg. Rüdibusch habe er vernommen, daß Petent, resp. seine Vorfahren vor der Theilung verschiedene Stückländereien angekauft habe und hierdurch sich berechtigt glaube, nicht als Neubauer, sondern als Halbmeier die entsprechend größere Abfindung aus der Markentheilung verlangen zu können. Dies müsse er bestreiten; die Qualität der Stelle und somit der größere Anspruch an die Markentheilung würde durch solche Ankäufe nie geändert, bez. hervorgerufen.

Oberregierungsrath **Mutzenbecher**: Seines Erachtens wäre es im höchsten Grade bedenklich, eine Petition so aus dem Stegreif der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, da die Verhältnisse dem Landtage durchaus nicht bekannt seien.

Abg. **Rüdibusch**: Wenn die Form seines Antrages nicht zweckmäßig erscheine, sei er gern zu einer Aenderung desselben bereit; indem er seinen früheren Antrag zurückzöge, stelle er jetzt den Antrag:

der Landtag beschliesse, der Großherzoglichen Staatsregierung die Petition zur Prüfung zu übergeben.

Der Landtag beschließt, die Berathung über den zurückgezogenen Antrag Rüdibusch nicht weiter fortzusetzen, dagegen den neuen, genügend unterstützten Antrag mit in die Berathung zu ziehen.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Er wolle nur erwähnen, daß eine Prüfung von Seiten des Staatsministeriums schon stattgefunden habe, der Antrag daher überflüssig sei.

Oberregierungsrath **Mutzenbecher**: Der Abgeordnete Rüdibusch meine mit seinem Antrage vielleicht, daß die Staatsregierung die von dem Petenten erhobenen Ansprüche auf ihre Berechtigung hin nochmals prüfe. Wenn dagegen beabsichtigt sei, die Ueberweisung eines Stück Landes aus dem staatlichen Antheile der Mark als Geschenk an den Petenten Hellbusch in Frage zu stellen, so würde es doch

wohl richtiger sein, wenn es dem Petenten überlassen würde, sich direct an das Staatsministerium zu wenden.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen, womit der Antrag Rüdibusch beseitigt ist.

XIII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Forstdiebstahl u. (Anl. 75 S. 426.)

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Zur Abklatsch wären einige sinnentstellende Fehler zu corrigiren, indem S. 512 die Worte „die Minderheit des Ausschusses (Deeken, Westphal) stellt“ vor den Antrag 5 zu stellen und S. 513 statt „Antrag 6: Ablehnung des Minderheits-Antrags 3“ zu lesen seien die Worte „Antrag 6: Ablehnung des Minderheits-Antrags 5“.

Zu dem Antrage 1 des Ausschusses habe er zu bemerken, daß in erster Lesung ein Antrag des Abg. Nathan angenommen sei, wonach das Wort „Magistrat“ hinter dem Worte „Regierung“ dem §. 10 des Entwurfs anzufügen sei. Dieser Antrag wäre deshalb gegenstandslos, weil der §. 10 durch seine Fassung: „neben den vom Staate oder von den Gemeinden für den Feld- und Forstschuß angestellten Beamten“ schon auf diesen Fall Bezug genommen habe; nur das könnte in Frage kommen, ob den Magistraten auf Antrag von Privaten die Befugniß zu geben sei, geeignete Personen als Polizeibeamte zu bestellen. Hierzu wäre keine Veranlassung da, weil kein Bedürfnis vorläge, außerdem der Magistrat keine der Regierung coordinirte Behörde sei.

Der Antrag 1 des Ausschusses wird angenommen, gleichfalls die Anträge 2, 3 und 4.

Zu Antrag 5, Antrag der Minderheit:

Abg. **Deeken**: Zur Begründung des Antrags 5 der Minderheit des Ausschusses, hinter dem §. 68 des Entwurfs einzuschalten:

§. 69.

Es kann ferner Ersatzgeld gefordert werden, wenn außer den Fällen der §§. 26 und 30 dieses Gesetzes Federvieh auf fremden Grundstücken betroffen wird und zwar zum Betrage von 0,20 M. für jedes Stück.

Die Bestimmung des §. 65 Abs. 4 dieses Gesetzes findet auf diesen Fall keine Anwendung.

habe er Folgendes zu bemerken:

Bei der ersten Berathung dieses Entwurfs habe der Ausschuss wohl erwogen, ob der Entwurf das Ersatzgeld auf jeden Fall des Antreffens von Vieh auf fremden Grundstücken ausgedehnt wissen wolle, oder ob dasselbe mit Bezugnahme auf die vorhergehenden Paragraphen zu interpretiren sei. Er habe damals die Ansicht ausgesprochen und sei mit derselben auch durchgedrungen, daß der §. 67 nur auf die in dem vorhergehenden §. 65 bezeichneten Straffälle sich bezöge, daß damit diejenigen Fälle wegfielen, wo Thiere unter anderen Voraussetzungen unbefugter Weise auf fremden

Grundstücken sich aufhielten, in welchen Fällen zwar ein Verschulden, aber kein strafbares vorläge. — Da die Klage auf Schadensersatz schwer zu substantiren sei, so wäre damals die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Ersatzgeldforderung zu generalisiren, alle Fälle unter das Ersatzgeld zu bringen. Diese Frage aber sei im Ausschusse verneint worden. Da später vom Abg. **Jken** der Antrag auf Erlass eines Verbots gegen das Giftstreuen eingebracht und die Ansicht bei der ersten Lesung des Entwurfs im Landtage vertreten sei, daß das vorliegende Gesetz die Grundlage einer solchen etwaigen Maßregel bilden könne, er (**Redner**) jedoch hiermit nicht einverstanden sei, so sei jetzt, da eine vollständige Generalisirung nicht erwünscht, dieser Paragraph von ihm nachgefügt worden, der insofern eine genügende Weiterung enthielte, als gerade das Federvieh dasjenige wäre, gegen welches ein größerer Schutz als bisher gegeben werden müsse. Wenn auch nicht in allen Fällen der Beweis erbracht werden könne, wem das übergetretene Federvieh gehöre, so sei doch so viel in diesem neuen Gesetzesparagraphen gesagt, daß, wenn erweislich sei, wessen Vieh übergetreten, nicht die schwer durchzuführende Schadenersatzklage, sondern die Ersatzgeldforderung dem Beschädigten gegeben sei. Besondere Wichtigkeit würde diese Bestimmung für geschlossene Orte haben. Sodann würde sie den Nutzen mit sich bringen, daß der Nachbar, wenn er erst einmal auf Ersatzgeld belangt sei, sich für die Zukunft hüten würde, sein Federvieh frei herumlaufen zu lassen. Wenn Hühner auf fremden Grundstücken Schaden anrichteten, so schütze man sich jetzt hiergegen durch Giftlegen. **S. E.** bestände ein Verbot nicht, obgleich der Betreffende der Gefahr nicht enthoben sei, daß, wenn einmal ein Unglücksfall geschehe, er wegen Fahrlässigkeit bestraft werde. Durch die von ihm vorgeschlagene Neuerung würde das Giftlegen gegen Federvieh unnötig, wodurch die Interessen des Beschädigten und zugleich die des Schadenzufügenden gewahrt wären. Da der Präsident gestattet habe, den Antrag **Jken** mit in die Berathung zu ziehen, so möchte er die Aufmerksamkeit des Hauses darauf richten. Wenn der §. 69, wie von ihm beantragt, angenommen würde, so sei damit zwar noch nicht gesagt, daß das Giftlegen verboten sei; allein auf Grund desselben könne ein solches Verbot erlassen werden. Auch aus diesem Grunde bäte er, den Antrag anzunehmen.

Abg. **Jken**: Er empfehle den Antrag der Minderheit des Ausschusses zur Annahme, da nur so die Möglichkeit gegeben würde, sich lästiger Nachbarn, die ihr Geflügel frei umherspazieren ließen, zu erwehren, da ferner der in Rede stehende §. die Grundlage eines Verbots gegen das Giftlegen für Federvieh bilden würde. Den Betrag des Ersatzgeldes von 20 Pf. pro Stück halte er nicht für zu hoch.

Abg. **Tanzen**: Er wolle nur erklären, daß durch den vorgeschlagenen §. 69 ein gesunder Gedanke in das **Berichte. XXI. Landtag.**

vorliegende Gesetz hineingetragen werde. Der Geschädigte müsse mehr geschützt werden; gerade gegen Federvieh sei ein größerer Schutz um so eher nothwendig, als der von demselben zugefügte Schaden schwer nachweisbar wäre.

Ministerialrath **Flor**: Er müsse dringend davon ab-rathen, den Antrag der Minderheit anzunehmen. Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden könne, daß der Antrag einen guten Gedanken enthalte, so wäre die Annahme desselben zur Zeit doch sehr bedenklich, weil die in demselben berührte Materie noch nicht genug vorbereitet sei. Er habe in fremden Gesetzgebungen nach ähnlichen oder gleichen Bestimmungen gesucht, aber keine derartige Vorschrift finden können. Praktisch würde dieselbe von der größten Bedeutung werden und scharf in die täglichen Verhältnisse des Lebens eingreifen. Allein schon der Umstand, daß als Ersatzgeld hier der 10fache Betrag des Maßes angenommen wäre, das in Preußen beim absichtlich herbeigeführten Weiden von Federvieh auf fremden Grundstücken angenommen würde, mache den Antrag sehr bedenklich.

Das Nachbarrecht sei in dieser Beziehung überhaupt schwer zu reguliren. Es sei nicht richtig, für einen Fall gesetzliche Bestimmungen zu treffen, ohne zu wissen, ob und was man für die übrigen Fälle festsetzen wolle. In der Hand unfriedlicher Nachbarn würde der §. 69 der Minderheit zu den bedenklichsten Mißbräuchen Anlaß geben können; wenn die Regulirung dieser Materie überhaupt in Aussicht genommen werden solle, so trete man in 3 Jahren dieser Frage früh genug näher.

Abg. **Deeken**: Man dürfe diese Gesetzesbestimmung nicht auf unfriedliche Nachbarn specialisiren; der unfriedliche Nachbar lege Gift, dasselbe thäte der friedliche, sobald er sich in die Nothwendigkeit versetzt sehe, sich gegen Schadenzufügung zu wehren. Ob in andern Staaten dieser Gegenstand durch Gesetze geregelt sei oder nicht, wäre gleichgültig, da wir doch unsere Gesetze für uns machten und hier einem offenbar vorliegenden Bedürfniß entsprochen werden solle.

Was die Höhe des Ersatzgeldes anbeträfe, so sei auch diese auf Grund von Bestimmungen anderer Staaten vom Herrn Regierungs-Commissar als nicht zweckmäßig bezeichnet; auch hier müsse er erwidern, daß wir auf der Basis des vorliegenden Gesetzentwurfs die Höhe des Ersatzgeldes zu bestimmen haben. Diesem entspreche der vorgeschlagene Satz.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die Mehrheit des Ausschusses theile die Bedenken des Herrn Regierungs-Commissars. Das Nachbarrecht würde durch eine solche Bestimmung zu sehr beschränkt und vielen Menschen die Möglichkeit genommen, noch ferner sich Hühner zu halten. Er bäte deshalb, den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Abg. **Barnstedt**: Die Bestimmung wäre auch deshalb zu verwerfen, weil sie unpraktisch sei, der Beweis



würde in den meisten Fällen schwer zu führen sein. Die Bestimmung würde zu unleidlichen Processen Veranlassung geben.

Abg. **Deeken:** Allerdings könne die Beweisfrage unter Umständen schwierig werden, aber wenn Nachbarhühner übergetreten wären, so sei dies doch leichter festzustellen. Wenn der Herr Vorredner gesagt, daß unleidliche Prozesse aus dieser Bestimmung entstehen würden, so habe er hiergegen zu bemerken, daß Prozesse erst dann in Frage kämen, wenn die Schadensersatzklage angestellt würde, nicht aber, wie hier intendirt werde, wenn dem Beschädigten ein Anspruch auf Ersatzgeld gewährt werde. Dann komme es ja gar nicht zum Prozeß, da das Ersatzgeld auf möglichst rasche und einfache Weise im Verwaltungswege festgesetzt werde.

Dem Abg. **Wallroth** wolle er entgegen, daß doch Niemandem ein Recht zustehe, auf Kosten eines Anderen und zu dessen Schaden und Aerger Hühner zu halten. Er (Redner) verstehe nicht, wie man von einer Beschränkung des Nachbarrechts sprechen könne, da man es hier wohl mit einem Unrechte des Nachbarn, nicht aber mit einem Rechte desselben zu thun habe.

Abg. **Tanzen:** Der Begriff des Nachbarrechts nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars und des Abg. **Wallroth** sei ihm nicht recht verständlich geworden; nach seiner Ansicht sei ein gesundes Nachbarrecht in den Worten zusammenzufassen: Jeder passe auf seine Thiere und sorge dafür, daß sie Nachbarn keinen Schaden zufügen. — Durch den §. 69 würde eine vortheilhafte Vereinfachung des Verfahrens herbeigeführt.

Abg. **Müdebusch:** Er sei gegen den Minderheitsantrag. Auf dem Lande ginge es nicht so friedlich her, namentlich in den kleinen Bauerschaften fänden oft Reibereien statt.

Abg. **Schüler:** Er würde für den Minderheitsantrag stimmen, da der demselben zu Grunde liegende §. 69 für das Fürstenthum Birkenfeld von großer Bedeutung sein würde.

Abg. **Iken:** Daß Unzuträglichkeiten durch Annahme des Minderheitsantrages geschaffen werden könnten, sei ihm gar nicht denkbar. Gerade durch Annahme dieses Antrages würde ermöglicht, daß lässige Nachbarn angehalten würden, das Recht ihrer Nachbarn zu respectiren.

Ministerialrath **Flor:** Wenn der Abg. **Deeken** das Zurückgreifen auf fremde Gesetze getadelt habe, so würde dies nur dann richtig sein, wenn es sich hier um spezifisch Oldenburgische Verhältnisse handele. Dementgegen müsse er doch darauf aufmerksam machen, daß der vorliegende Gesetzentwurf, abgesehen von einzelnen Modificationen, vollständig der Preussischen Gesetzgebung entnommen sei.

Abg. **Nathan:** Er wolle nur hinzufügen, daß seines Wissens der Minderheitsantrag für die Verhältnisse des Fürstenthums Lübeck nicht passen würde; er bäte, den Antrag der Majorität anzunehmen.

Abg. **Wagner:** Er müsse gerade das Gegentheil sagen; wenn diese Bestimmung nicht aufgenommen würde, so habe das ganze Gesetz keinen großen Werth.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Als Nachbar müsse man es sich gefallen lassen, daß die Hühner einmal überträten; wenn jemand hierüber jedoch anderer Ansicht sei, so stände ihm ja noch immer der Proceßweg offen.

Hierauf wird der Minderheitsantrag 5 abgelehnt und ist damit der Antrag 6 angenommen.

Zu Antrag 7, 8 und 9:

Ministerialrath **Flor:** Zu Antrag 7 möchte er eine redactionelle Aenderung vorschlagen, die er in folgendem Antrag zum Ausdruck bringe:

in der Klammer „(§. 65 ff.)“ die Buchstaben „ff.“ wegzulassen.

Der Zusatz wäre auf Anregung des Abg. **Tanzen** in den Gesetzentwurf aufgenommen, es solle durch denselben hingewiesen werden auf die Fälle, wo Ersatzgelder gefordert werden könnten, und geschehe dies in präciser Form, wenn lediglich auf §. 65 Bezug genommen werde.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Gegen den Antrag des Herrn Regierungs-Commissars wäre nichts einzuwenden; er müsse zugestehen, daß durch Streichung des „ff.“ ein präciser Hinweis gegeben würde.

Darauf werden die Anträge 7, 8 und 9 des Ausschusses mit dem Antrag des Regierungscommissars **Flor** angenommen, gleichfalls die Anträge 10 und 11 des Ausschusses, sodann der ganze Gesetzentwurf, wie er im Uebrigen aus erster Lesung hervorgegangen ist, mit den heute beschlossenen Aenderungen.

Zu Antrag 13 beschließt der Landtag auf Anfrage des Präsidenten, ohne daß sich ein Widerspruch dagegen erhebt, in eine nochmalige Berathung der Resolution einzutreten, nachdem der Abg. **Barnstedt** zur Geschäftsordnung erklärt hatte, er wolle einen Antrag zu der Resolution stellen. Der Abg. **Barnstedt** stellt den genügend unterstützten Antrag:

in Antrag 13 die Worte „in zeitgemäßer Redaction“ zu streichen.

Abg. **Barnstedt:** An einem Gesetze könnten doch nur die gesetzgebenden Factoren eine Aenderung vornehmen, und sei es auch nur eine zeitgemäße Redaction. Der Landtag sei also unmöglich in der Lage, dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überlassen, ein altes Gesetz zeitgemäß zu redigiren. Auf den ersten Blick sehe die Sache sehr unschuldig aus. Wo aber bei einer zeitgemäßen Re-

daction die Grenze zwischen einer formellen Redaction und einer sachlichen Aenderung sei, würde in einzelnen Fällen oft sehr zweifelhaft sein.

Abg. **Deefen**: Er könne nicht empfehlen, den Antrag Barnstedt anzunehmen. Er halte denselben überhaupt für unzulässig. Die Resolution sei bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs angenommen und damit sei ein definitiver Landtagsbeschluss gefasst, da nur der Gesetzentwurf, nicht aber jene Resolution einer zweiten Lesung unterliege. Wenn der Herr Berichterstatter die Resolution bei der Zusammenstellung des Resultats der ersten Lesung wiederhole, so sei dies dort an der richtigen Stelle geschehen. Unrichtig sei es aber, wenn dieselbe dann nochmals und zwar in Form eines Antrags für die zweite Lesung wiederholt werde. Dies beruhe offenbar auf Irrthum und sei im Ausschusse ein solcher Antrag auch nicht gestellt und nicht formulirt. Demnach sei der Antrag 13 als nicht gestellt anzusehen und dadurch der Antrag des Abg. Barnstedt hinfällig.

Uebrigens sei die Resolution, sowie sie gefasst worden, richtig und unverfänglich. Sachliche Aenderungen dürften nicht getroffen werden, sondern nur redactionelle. Es fänden sich manche nicht mehr zeitgemäße Ausdrücke in der Forstordnung. So z. B. würden dort die Behörden mit Namen (Cammer, Forstamt &c.) bezeichnet, welche abgeschafft seien, und empfehle es sich nicht, dieselben bei einem neuen Abdrucke beizubehalten.

Oberregierungsrath **Mutzenbecher**: Nach dem Antrage Barnstedt würden die aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Forstordnung in unveränderter Fassung abgedruckt sein; die nicht mehr zutreffenden Bezeichnungen, wie Cammer, Forstamt &c., könnten dann etwa in Noten durch die jetzt zutreffenden Bezeichnungen zu erläutern sein.

Der Antrag Barnstedt wird abgelehnt, der Antrag 13 angenommen.

Der Landtag erklärt sich mit den am Schlusse des Ausschussberichts bezüglich der Druckfehler gemachten Bemerkungen einverstanden.

Der Abg. **Jen** erklärt, er ziehe seinen zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs gestellten Antrag:

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, nach dem Inselebenreten des Gesetzes über den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, eine Verordnung dahin erlassen zu wollen, daß das Auslegen oder Ausstreuen von Gift in Gärten oder auf Gemüseäckern bei angemessener Strafe verboten sei,

zurück.

XIV. Bericht der Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes wegen der Schlachthäuser. (Anl. 65 S. 307.)

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen; damit ist der Antrag des Regierungs-Commissars von Buttel: Wiederherstellung des Artikels 1 Absatz 2 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage, abgelehnt.

XV. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Moorbrennen. (Anl. 31 S. 81.)

Neue Anträge sind nicht eingegangen und wird der Ausschussantrag angenommen.

XVI. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aufhebung der Lootsenverordnung von 1803. (Anl. 71 S. 411.)

Neue Anträge sind nicht eingegangen und wird der Ausschussantrag angenommen.

Hierauf fand eine vertrauliche Sitzung statt.

Die Tagesordnung ist hiemit erschöpft und setzt der Präsident die folgende Sitzung auf morgen, den 31. Janr. d. J., Morgens 10 Uhr, fest mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetze. (Anl. 76 S. 441.)
2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Lehrers Winters zu Augustsehn um Ortszulage.
3. Bericht desselben Ausschusses, betr. Petition des Gemeinderaths zu Huntlosen, betr. einen Staatszuschuß zu den Kosten der Hunteregulirung.
4. Bericht desselben Ausschusses, betr. Antrag des Abg. Westphal und Genossen, betr. Erlass des Zuschlags zum Canon, welcher den Parcellisten des cedirten Gebiets im Fürstenthum Lübeck bei der Einführung der neuen Grundsteuer auferlegt ist.
5. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Antrag des Abgeordneten von Seggern und Genossen, betr. Abänderung des Artikels 34 der Wegordnung.
6. Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Gemeinderaths zu Langwarden, betr. eine Armenangelegenheit.
7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition um einen Staatszuschuß zum Bau einer Chaussee von Neuenkirchen über Biefe zur Landesgrenze.
8. Desgleichen des Verwaltungsausschusses, betr. die Petition der Parcellisten Bruhnsen, Stapelfeld und Genossen auf Vorwerk Neuhoß im Fürstenthum Lübeck, betr. Schulverhältnisse.

9. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition des Halbbaumanns H. D. Flügger zu Ushenbrok wegen Revision der Wasserordnung.
10. Antrag des Abg. Ballroth und Genossen, betr. Errichtung einer Boden-Creditanstalt für das Fürstenthum Lübeck.
11. Wahl des ständigen Landtagsausschusses.

Der Landtag erklärt sich einverstanden, daß bezüglich der auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände von der im §. 51 der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Frist abgesehen werde.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr Nachmittags.

**Der Berichterstatter:**

**Müller.**

